

Eingegangen am:

4. Okt. 2024

Bauamt Tillmitsch



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ Anlagenreferat

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck

Tel.: +43 (3452) 82911-210

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-314834/2024-2

Leibnitz, am 04.10.2024

Ggst.: BM Ing. Werner Oswald KG, 8411 Hengsberg, Matzelsdorf 5;  
Errichtung von Versorgungsleitungen sowie eines  
Abwasserhebewerkes in der KG Tillmitsch  
wasserrechtliche Bewilligung

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 17.09.2024 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens der **BM Ing. Werner Oswald KG, 8411 Hengsberg, Matzelsdorf 5**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung von Versorgungsleitungen sowie eines Abwasserhebewerkes** auf den **Grundstücken Nr. 1168 und 2333, je KG Tillmitsch**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 17.10.2024**

**um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Tillmitsch** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Mag.<sup>a</sup> Karin Wiesegger-Eck

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian Ehrenreich

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck  
(elektronisch gefertigt)

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-10-04T10:46:37+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	